Planzeichnung - Teil A

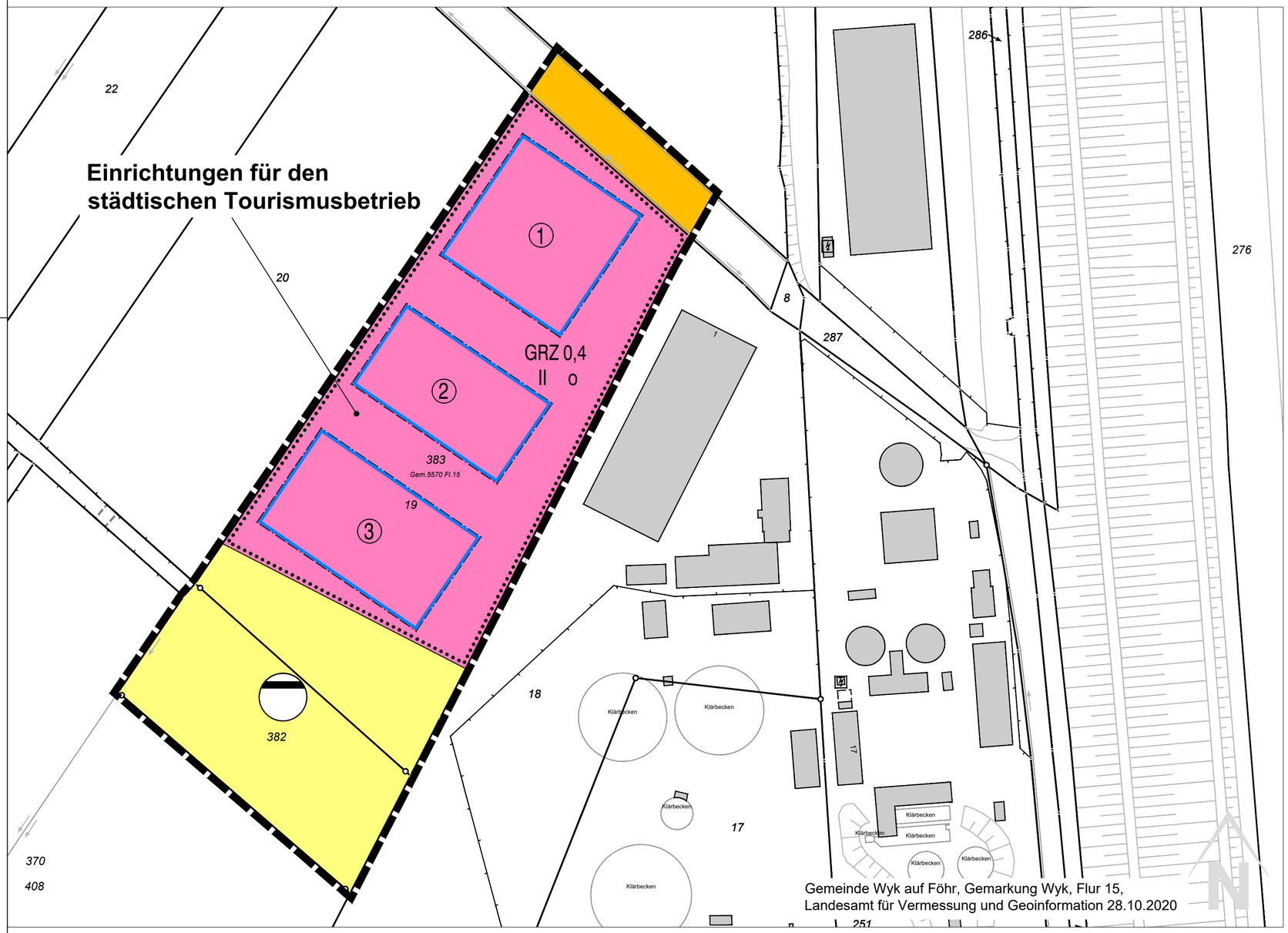

Zeichenerklärung

1. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

Baugrenze

3. Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

5. Flächen für die Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Kläranlage

6. Sonstige Planzeichen

① Nummer des Baufensters, s. Festsetzung Text -Teil B

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Text - Teil B

1. Maß der baulichen Nutzung

Die festgesetzte GRZ darf gem. § 19 (4) BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

2. Flächen für den Gemeinbedarf - Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb

Die Fläche für den Gemeinbedarf dient Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb samt zugehörigen Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen.

Zulässig sind
in Baufeld Nr. 1: Lagerungsmöglichkeiten für Material und Ausrüstung der DLRG-Rettungswache,
sowie Personalunterkünfte der DLRG-Rettungswache,
in Baufeld Nr. 2: Bauhof und Lager des städtischen Hafenbetriebes
in Baufeld Nr. 3: Bauhof, Lager und Werkstädten des städtischen Hafenbetriebes

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bauarbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Planung sind im Winterhalbjahr zwischen Mitte Oktober und Anfang März vorzunehmen; andernfalls sind rechtzeitig vorher und begleitend Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen.

4. Bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen - Geruchsimmissionen

4.1. In Baufeld Nr. 2 sind Türen und zu öffnende Fenster zu Aufenthaltsräumen oder sonstigen schutzbedürftigen Räumen nur an den nach Nordnordost- und Westnordwest-orientierten Fassadenseiten des Gebäudes zulässig.

4.2. In Baufeld Nr. 3 sind Türen und zu öffnende Fenster zu Aufenthaltsräumen oder sonstigen schutzbedürftigen Räumen nur an der nach Westnordwest-orientierten Fassadenseite des Gebäudes zulässig.

Übersichtsplan ohne Maßstab

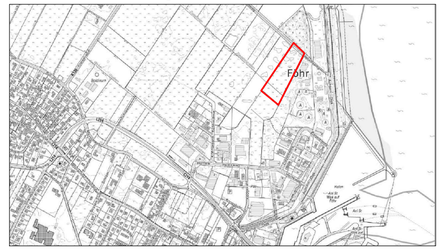

Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über den Bebauungsplan Nr. 56

für das Gebiet: südlich des Laglumsweges, westlich der Kläranlage

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 56
für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
erlassen:
- Es gilt die BauNVO 2017 -

Kreis Nordfriesland			
	Maßstab 1: 1 000	**Sachbearbeiterin:** Wenzel	**Stand:** für Satzungsbeschluss
	- Fachdienst Bauen und Planen -		